Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 25. Апрѣля.

№ 46. **Montag, 25. April.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Dem **in St. Petersburg neu gegründeten Thierschutzverein** ist zufolge §§ 72 u. ff. der am 4. October 1865 von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Statuten das Recht gewährt worden, mit Genehmigung des Ministeriums, außerhalb Petersburgs besondere Abtheilungen zu bilden, damit der Verein bei dem Entwurf von Vorschlägen über die auf administrativem Wege und auf dem Wege der Gesetzgebung zu treffenden Maßregeln zur Verhütung harter Behandlung der Thiere und die für solche Behandlung festzusetzenden Strafen, — sich nicht nur allgemeine Erwägungen, sondern auch Nachrichten über örtliche Bedürfnisse und Nothstände, deren es in weiterem Umfange des Reiches so verschiedene giebt, in Betracht ziehen könne.

Vom Livländischen Gouverneur wird Obiges in Gemäßheit des desfallsigen Schreibens der Verwaltung des Russischen Thierschutzvereins und mit Hinweisung auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 39, S. 162, abgedruckte Bekanntmachung über diesen Gegenstand, desmittelst bei dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß nach den Statuten dieses Vereins und zwar:

1) nach § 72 die außerhalb Petersburgs befindlichen Glieder des Vereins, sobald ihrer nicht weniger als 10 sind, das Recht haben, eine Abtheilung desselben zu bilden und zur Theilnahme an derselben auch fremde Personen aufzufordern; demnächst aber das darüber aufzunehmende Protokoll und das Programm des Wirkungskreises der Abtheilung, der Verwaltung des Russischen Thierschutzvereins, behufs Erwirkung der Bestätigung, Abschriften von denselben aber dem Livländischen Gouverneur vorzustellen haben;

2) nach § 79 durch die Bildung solcher Abtheilungen des Russischen Thierschutzvereins die Gründung unabhängiger Thierschutzvereine auf Grund besonderer Statuten (wie denn ein solcher z. B. bereits in Riga besteht) nicht behindert wird.

Zugleich wird desmittelst zur Kenntniß gebracht, daß der Herausgeber des in der 2. Ausgabe erscheinenden Werkes „Народы Россіи. Этнографическій обзоръ населенія Россіи", F. Ch. Pauli, welcher der Gründer und Leiter der Angelegenheiten des Thierschutzvereins ist, sich bewogen gefunden hat, die Hälfte des Gewinnes aus dem Verkaufe dieser Ausgabe dem Vereine darzubringen. Das Werk enthält 62 chromolithographische Abbildungen der Volkstypen und Costüme nebst Text in französischer Sprache, in 20 Heften in groß Folio des besten Velinpapiers und wird für jedes dieser, monatlich erscheinenden Hefte 5 Rubel Slb. gezahlt. Beim Empfange der ersten Lieferung zahlt man im Voraus 15 Rbl., dann für jede folgende Lieferung 5 Rbl., dergestalt, daß die beiden letzten Lieferungen unentgeltlich geliefert werden.

Diejenigen, welche die erste Lieferung dieses Werkes einzusehen und auf dasselbe zu subscribiren wünschen, haben sich deshalb an die Canzellei des Gouverneurs zu wenden. Nr. 3805.

Da zufolge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts der dem Preußischen Unterthan Simon **Kristsohn** von dem Raugwitzschen Landrath (bei Tilsit) im Jahre 1862 ertheilte **Paß** bereits im März 1865 **abhanden gekommen**, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit diesem Paß kein Mißbrauch getrieben, selbiger vielmehr im Auffindungsfalle dem Inhaber abgenommen und dem Walkschen Ordnungsgerichte zugesandt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1167.

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen Georg Gottliebs Sohn **Wolf** unterm 13. September 1865 sub Nr. 6470 ertheilte **Interimsbillet** nach Aussagen des letzteren **verbrannt** ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente, falls es sich finden sollte, kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 1195.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Ottomar Baron **von Loudon** auf das im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene **Gut Schloß Rosenbeck** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. April 1866. Nr. 1088. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr August **Pander** auf das im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegene **Gut Lindenhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. April 1866. Nr. 1093. 2

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden eingeliefert** und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: 1 goldene Brosche, 1 silbervergoldetes Armband, 1 fünfzigrubliger Tresorschein, mehre Lotterie-Loose, 1 Portemonnaie, enthaltend circa 5 Rbl. S., 1 Bleirohr und 4 Balken.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. April 1866.
Nr. 2354. 3

Wenn dem Wolmarschen Ordnungsgerichte in Anzeige gekommen, daß dem unter dem Gute Wilkenhof lebenden handelnden Landmanne 2. Gilde **Jurre Ahbelit** die pro anno 1866 gelösten **Handels-Documente**, nämlich:

1) das unterm 13. December 1865 sub Nr. 6 von dem Wolmarschen Rath ertheilte Gildenbillet à 50 Rbl. S.,
2) daß unter demselben dato von genannter Behörde ertheilte Budenbillet à 10 Rbl. S.,
3) das unter demselben dato sub Nr. 174 von genannter Behörde ertheilte Patent zum Tabackverkauf à 5 Rbl. S.,

abhanden gekommen, als wird hierüber und daß genannte Documente nur im Besitz des Jurre Ahbelit Giltigkeit haben, von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte bekannt gemacht, und werden die resp. Polizei-Autoritäten ersucht, mit dem etwa ermittelten fälschlichen Producenten gesetzlich zu verfahren.

Wolmar, den 16. April 1866. Nr. 2805.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Kaima** im Pernauschen Kreise und St. Michaelischen Kirchspiele, **Neu-Ottenhof** im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele, **Odsen** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele, **Nötkenshof** mit **Gränhof** im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele und **Kempen** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, in Grundlage Beschlusses der Generalversammlung der Interessenten des Livländischen adligen Creditvereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und

um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes **von** aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirit hat, — als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten fünf Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten fünf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten fünf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 3. Juni 1867 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen, sobald die auf den vorbesagten fünf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten fünf Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Kaima, Neu-Ottenhof, Odsen, Nötkenshof mit Gränhof und Kempen lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten fünf Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferner.n Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar v. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März v. J. sub Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. April 1866.

Nr. 1653. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Gräfin **Elisabeth Czapska** geborenen Baronesse von Meyendorff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zu dem Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths Georg Baron von Meyendorff gehörigen, im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Güter **Suddenbach** und **Kaltenbrunn**, welche Nachlaßgüter sammt Appertinentien und Inventarium zufolge eines zwischen den Intestaterben des genannten Verstorbenen über dessen Gesammtnachlaß am 16. Juni 1865 zu St. Petersburg abgeschlossenen und am 3. September 1865 sub Nr. 79 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts der Tochter defuncti, der gegenwärtig supplicirenden Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborenen Baronesse von Meyendorff zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung der Güter Suddenbach und Kaltenbrunn auf die supplicirende Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborene Baronesse von Meyendorff formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, wegen deren auf die Güter Suddenbach und Kaltenbrunn ingrossirter Pfandbriefs-Darlehne, — oberrichterlich auffordern wo.'en, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 3. Juni 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Suddenbach und Kaltenbrunn sammt Appertinentien und Inventarium, mit alleinigem Vorbehalt der Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, sonst frei von allen und jeden Verhaftungen der Frau Gräfin Elisabeth Czapska geborenen Baronesse von Meyendorff zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 19. April 1866.

Nr. 1629. 3

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Ponchet, Namens der Erben des weiland hiesigen Kaufmanns **Fedor Tichanow Tichanow** ein Proclam zur **Mortificirung** nachstehender, sich auf den zum **Nachlaß des** weiland hiesigen Kaufmanns Alexei **Tichanow** Tichanow gehörigen, allhier im 3. Quartier der **Moskauer** Vorstadt an der Mühlen- und **Karlsstraße** sub Pol.-Nr. 59 und 60 belegenen, bei der Brand-Assecurationscasse mit der Nr. 1092 verzeichneten Wohnhäusern sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderung**, deren Original-Schulddocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1836, den 18. December — für die Gebrüder Parfenti und Iwan Makarow Bolschakow 4000 Rbl. B.-Ass.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 13. März 1866. Nr. 165. 3

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **Generalconcurssache des** weiland Handlungscommis **Eduard Frick** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche **an den genannten Gemeinschuldner** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 5. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 5. April 1866. Nr. 211. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Carl Friedrich Baron Bruiningk als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegenen **Gutes Palloper** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Palloperschen Gehorchslande gehörende **Grundstücke**, als:

1) Sol, groß 32 Thl. 49 Gr., auf die Bauern Endrik und Jahn Pohjak für den Preis von 4200 Rbl. S.,

2) Sakkerja und Willemi, groß 31 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Geng Gustav und Cornelius Pernakow für den Preis von 4000 Rbl. S.,

3) Micko-Petri, groß 20 Thl. 75 Gr., auf die Bauern Hans Kuld und Jahn Kirsch für den Preis von 2800 Rbl. S.,

4) Micko Petrise, groß 28 Thl. 61 Gr., auf die Bauern Jahn und Peter Wahri für den Preis von 3500 Rbl. S.,

5) Orriko-Jacobi, groß 24 Thl. 12 Gr., auf den Bauer Johann Leimani für den Preis von 300 Rbl. S.,

6) Kitse, groß 21 Thl. 88 Gr., auf die Bauern Jahn und Endrick Kaarna für den Preis von 2900 Rbl. S.,

7) Orriko-Ado, groß 24 Thl. 84 Gr., auf den Bauer Jahn Willem für den Preis von 2800 Rbl. S.,

8) Pastmani, groß 24 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Jahn und Gustav Mölder für den Preis von 3450 Rbl. S.,

9) Soome, groß 26 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Jahn Lohk für den Preis von 3700 Rbl. S.,

10) Ohna-Jahni, groß 32 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jaak Küll für den Preis von 3700 Rbl. S.,

11) Kuhri, groß 23 Thl. 9 Gr. auf die Bauern Hermann und Peter Aloe für den Preis von 3200 Rbl. S.,

12) Ohne-Andresse, groß 23 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jahn Wabbel für den Preis von 300 Rbl. S.,

13) Lane, groß 20 Thl., auf den in den Palloperschen Gemeindeverband eintretenden Bernhard Inselberg für den Preis von 2080 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß genannte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palloper ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1140. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das von dem Höfchen **Louisiana auch Kieters-Höfchen** genannt abgetheilte, im hiesigen Stadt-Jurisdictionsbezirke auf freiem Erbgrunde belegene, dem Herrn Geheimrath und hoher Orden Ritter Emanuel Grafen Sievers gehörig gewesene und von demselben mittelst am 23. September 1865 corroborirten Contracts **dem Herrn Lehrer C. A. Niemann verkaufte** Landstück von $5\frac{82}{100}$ Lofstellen nebst Apper-

tinentien irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiemit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 18. April 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige ein Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Lehrer C. A. Niemann zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 7. März 1866.

Nr. 902. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen mehrer Gläubiger des Maximilian Behaghel von Adlerskron behufs Herbeiführung ihrer Befriedigung für ihre zur Execution gediehenen obligationsmäßigen Forderungen nebst rückständigen Renten und Kosten des dem genannten Debitor Maximilian Behaghel von Adlerskron gehörige, im Riga-Wolmarschen Kreise belegene **Gut Alt-Salis** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 19., 20. und 21. Juli d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 25. Juli d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll:

1) daß auf das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle;

3) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll;

4) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlags an gerechnet, den Meistbotschilling bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige;

5) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend sub Nr. 4 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Gutes Alt-Salis nebst Appertinentien und Inventarium eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde;

6) daß der Meistbieter das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von der Sequesterverwaltung empfange und mit dieser sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfangs ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung auf die Sequesterverwaltung irgend welche Nachrechnung mache.

Nachstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Ausbotsterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 10. April 1866.

Nr. 1689. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen wegen Beitreibung einer auf das im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene, gegenwärtig dem Boris von Bulmerincq gehörige Gut Bellenhof am 27. Mai 1853 ingrossirten, auch bereits immittirten obligationsmäßigen Forderung von ursprünglich 1000 Rbl. S. sammt Renten und Kosten, das debitorische **Gut Bellenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen **am 20., 21. und 22. Juni d. J.** und falls in dem dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 23. Juni d. J. folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **meistbietlich versteigert** werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

2) daß auf das zu subhastirende Gut sammt Appertinentien und Inventarium nur in Silberrubeln geboten werde,

3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Gutsinhaber für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge verlangen zu dürfen,

4) daß der Meistbieter zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes, verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen soll und

5) daß der Zuschlag im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Riga-Schloß, den 23. März 1866.

Nr. 1308. 1

Zur **Vermiethung der zur Lagerung von Hanf bestimmten Stadtambaren** außerhalb der ehemaligen Karlspforte am Dünaufer sub Nr. $^{2}|_{45}$ und $^{10}|_{51}$ in 1. Reihe und Nr. $^{1}|_{9}$, $^{2}|_{7}$, $^{3}|_{5}$, $^{5}|_{19}$, $^{11}|_{22}$, $^{27}|_{6}$ in der 2. Reihe, sowie der Nr. $^{7}|_{60}$ bis zum offenen Wasser 1867 ist ein Torg auf den 26. April d. J. anberaumt worden und werden die resp. Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 26. d. M. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium einzufinden.

Nr. 532. 1

Riga-Rathhaus, den 18. April 1866.

На отдачу въ наемъ городскихъ амбаровъ для складки конопля, состоящихъ за прежними Карловскими воротами по набережной р. Двины подъ № $^{2}|_{45}$ и $^{10}|_{51}$ въ 1. ряду и № $^{1}|_{9}$, $^{2}|_{7}$, $^{3}|_{5}$, $^{5}|_{19}$, $^{11}|_{22}$, $^{27}|_{6}$ во 2. ряду равно какъ и № $^{7}|_{60}$ срокомъ впредь по вскрытіе рѣки въ 1867 году назначенъ торгъ на 26. ч. сего Апрѣля и приглашаются симъ лица, желающія брать оные въ наемъ явиться къ означенному торгу въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 26. Апрѣля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

№ 532. 1

Рига-Ратгаузъ, 18. Апрѣля 1866 года.

Alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, den **Erbau eines dreistöckigen Wohngebäudes von Stein** an der Straße in Verbindung mit dem St. Georgen-Hospital, nebst einem Nebengebäude von Stein im Hofe des St. Georgen-Hospitals, sowie den Abbruch der auf den bezeichneten Stellen befindlichen beiden alten Speicher nebst Durchfahrt, zu übernehmen, werden von dem Rigaschen Armen-Directorium hiermit aufgefordert, sich zu dem auf den 4. Mai c., Nachmittags 6 Uhr, anberaumten Torg behufs Verlautbarung ihrer resp. Forderungen im Conferenzzimmer des St. Georgen-Hospitals einzufinden, zeitig vorher aber die ebendaselbst ausliegenden Bedingungen einzusehen und zu unterschreiben und die nöthige Caution zu bestellen.

Riga, den 19. April 1866. Nr. 50. 2

Von der Rigaschen Quartierverwaltung werden Diejenigen, welche die **Neulegung der Trottoirs bei zweien vorstädtischen Quartiergebäuden** übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 29. April d. J., Mittags 12 Uhr, anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Quartierverwaltung, den 19. April 1866.

Nr. 64. 2

Von dem Rigaschen Stadtweiden-Collegium werden Diejenigen, welche das Hüten von Vieh und Pferden auf der Stadtweide während der Weidezeit des Jahres 1866 übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 2. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr, im Stadtweidenhause am 1. Weidendamm zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der im Locale des Stadt-Cassa-Collegii ausliegenden Bedingungen einzufinden.

Riga, den 20. April 1866. 2

Von der **Oeselschen Bauerbank-Commission** wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe circa 60 Last **Roggen** und 40 Last **Gerste anzukaufen beabsichtigt** und werden die etwaigen Verkaufsliebhaber ersucht, sich an den auf den 25. und 28. d. M. angesetzten Torgterminen im Ritterhause zu Arensburg einfinden zu wollen.

Arensburg, am 14. April 1866. Nr. 76. 2

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента объявляется, что во исполненіе указа С. Петербургскаго Губернскаго Правленія и по опредѣленію сего Суда, будетъ продаваться недвижимое имѣніе Штабсъ-Капитана Евгенія Савичь, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, при усадьбѣ Пахони, Николаевскомъ, заключающіеся въ землѣ въ количествѣ 33 дес. 1652 саж. за неплатежъ долга Губернскому Секретарю Хохлову по двумъ заемнымъ письмамъ 457 руб. срокъ торга назначенъ въ Присутствіи Суда 31. Мая 1866 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, желающіе торговаться на это имѣніе могутъ являться въ сей Судъ и разсматривать бумаги до публикаціи и продажи относящіяся.

№ 981. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Seiten Eines Wohledlen Raths der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 15. und 19. Juli d. J. die hierselbst in der Stadt Walk belegenen, dem Schneidergesellen **Conrad Graf** gehörigen hölzernen **Wohnhäuser** sammt Gartenplatz und Appertinentien Schulden halber öffentlich unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen an den Meistbietenden **verkauft werden** sollen.

Walk-Rathhaus, am 15. April 1866.

Nr. 472. 2

Am 12. Mai d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weil. Wittwe Charlotte Karoline Müller geb. Breton gehörige, allhier im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Säulenstraße sub Pol.-Nr. 103 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 23. April 1866.

Carl Ed. Seebode.
Waisenbuchhalter.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll Freitag den 29. April a. c. 12 Uhr Mittags im Poortenschen Speicher, Neustraße Nr. 14, eine Sorte Flachs in Cavelingen von cr. 50 Berkowez meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden.

Carl Cruse,
Börsen-Makler. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die chemische Ansicht von der Ursache der Kartoffelkrankheit.

(Illustrirte Landw. Ztg.)

Bekanntlich wurde in den Heften der Versuchsstationen wie im Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins für Baiern 1864 unter Mittheilung der Versuche des damaligen Adjunkten, nun Prof. Dr. Zöller, von J. v. Liebig die Behauptung aufgestellt, daß eine unrichtige Zusammensetzung der Nährstoffe des Bodens für Kartoffeln die Krankheit derselben verursache.

Eigentlich stammen diese Vegetationsversuche mit Kartoffeln aus dem Jahre 1863, und ihre Aufgabe war „die Untersuchung des Wachsthumsverhältnisses einer Pflanze, welche, wie die Kartoffelpflanze, Alkalien und alkalische Erden in überwiegend großer Menge zu ihrer Entwickelung bedarf, in Bodenarten von ungleichem Gehalt an diesen Nährstoffen.“

Bekanntlich wurden dann in Torf von dem Haspelmoor in 3 Abtheilungen (Kästen) von je $1^1/_2$ Meter Länge 1,2 Meter Breite und 0,45 Meter Tiefe mit je 476 Zollpfd. Torfklein Kartoffeln je 9 gelegt und Abth. I. ungedüngt gelassen; die Abtheilung Nr. II. wurde mit 863 Gram. phosphorsauren Ammoniaks, 383 Grm. schwefelsauren Ammoniaks und 378 Gramm. kohlensauren Ammoniaks (den Stickstoffpräparaten!) als Dünger versehen.

Nr. III. erhielt 600 Gramm phosphorsaures Natron
250 „ „ Kali
790 „ kohlensaures Kali
500 „ Gyps.

Die chemische Analyse des Torfs war bekannt und ist mitgetheilt im Centralbl. d. landw. Vereins in Baiern 1864 Februarheft p. 52.

Aus den Ernteresultaten zog Herr v. Liebig folgende Schlüsse:

1) Daß der Landwirth in der Kartoffelkultur den thierischen Dünger ausschließen und mit größtem Vortheil ersetzen könne durch ein richtig gewähltes Verhältniß von Phosphaten, Gyps und Holzasche.

2) Es folge aus diesen Versuchen unwiderspre chlich, daß die Bedingungen, welche die normale Entwickelung der Pflanzen beförderten, die nämlichen seien, welche die Krankheit verhüteten und daß demnach, da die gleichen äußeren Schädlichkeiten auf die Pflanzen der drei Felder einwirkten, die nächste Ursache der verderblichen Krankheit in dem Boden gesucht werden müsse. (l. c. p. 60.)

Diesen Versuch nun wiederholte ich auf das genaueste so, wie er verzeichnet ist. Selbst der Torf wurde von dem Haspelmor bezogen. Die Größe der Knollen der um München gemeinen Kartoffel, die Mischung der Düngerpräparate, die Tiefe des Legens u. s. w., alles wurde genau nach Vorschrift von mir selbst vollzogen.

Während der Vegetationszeit fiel vor Allem auf das lange Zurückbleiben der mit den Stickstoffpräparaten gedüngten Knollen in Nr. II. Man sah deutlich, daß die Keime durch die Schärfe oder Menge der Salze benachtheiligt wurden und erst nach mehren Regen erholten sie sich, wurden üppig dunkelgrün und wuchsen sehr in's „Kraut“, wie die Praktiker sagen.

Die Triebe in Nr. III. und I. entwickelten sich gleich gut und sehr üppig. Die Reben hatten über 5 Fuß Länge im Durchschnitt. Das Kraut blieb im Jahr 1865 bekanntlich um München frischgrün bis zur Ernte. Diese wurde den 4. October vorgenommen und ergab folgendes Resultat:

Nr. I. ohne Düngung gab 1620 Gramm. Knollen — klein und mittelgroß — alle gesund — ebenso gesund noch Ende Februar bis auf Eine;

Nr. II. mit den Stickstoffpräparaten gab eine Ausbeute von 570 Gramm. (etwas über 1 bair. Pfd.) — alle gesund und noch Ende Februar 1866 gesund!

Nr. III. mit stickstofffreien Präparaten gab 1960 Gr., also mehr als dreimal so viel wie Nr. II. bei der Ernte alle gesund — aber Ende Februar waren darunter 4 kranke!

Beim Ernten war also gar keine Kartoffel krank! Sie wurden dann in einem frostfreien Zimmer aufbewahrt.

Bekanntlich waren, auch im Freien gebaut, allüberall die Kartoffeln im Jahre 1865/66 äußerst selten krank, wurden es aber nicht ganz selten im Keller.

Es hat sich also wohl der erste Satz, daß eine rein mineralische, rationell zusammengesetzte Düngung vortrefflich Kartoffeln gedeihen läßt, bestätigt, obgleich sie auch im ungedüngten Torfklein, das bekanntlich Gerste tragen kann, auch nicht viel nachstanden.

Durchaus unrichtig aber blieb der zweite Satz, daß die Kartoffeln bei unrichtiger Ernährung krank werden würden, obgleich es eine alte Erfahrung der Praxis ist, daß in mit Stallmist stark gedüngten schweren Feldern die Kartoffeln mehr erkranken.

Die Düngung mit den Ammoniakpräparaten scheint zu hoch gegriffen für die Keime und jungen Wurzeln der Knollen. Davon kam das geringe Erträgniß. Aber krank war keine einzige und ist es noch jetzt nicht, da ich dieses schreibe. Daß von den normal ernährten Knollen später einige krank wurden, leite ich begreiflich weder von dem Boden noch von dem Dünger ab.

Es spricht aber sehr gegen die agrikulturchemische Erklärungsweise der Kartoffelkrankheit, daß in lockerem und seichtem Boden der Umgegend Münchens schon seit einigen Jahren bei sehr starkem Ausbau so selten kranke Kartoffeln vorkommen, daß der gemeine Mann sagt, es gebe gar keine kranken. Und doch wurde und wird dieser Boden ebenso falsch (?) mit Dünger behandelt wie überall!

Auch im Jahre 1863, als Dr. Zöller mittelst der Ammoniaksalze die Kartoffeln krank machte, waren die Kartoffeln im freien Lande um ganz München herum gesund. Ich werde auch heuer den Versuch wiederholen.

München, Ende Februar 1866.

Dr. E. Fraas, Prof.

Berichtigung. Im nichtoffiziellen Theil der Livl. Gouvern.-Zeitung vom 22 April Nr. 45 in dem Bericht der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen ist Folgendes zurechtzustellen:
in der 1. Sp. Zeile 25 von unten anstatt R. Miß lies **R. Weiß.**
„ „ 2 Sp. „ 14 von oben „ Paulicci „ **Paulucci.**
„ „ „ „ „ 24 von oben „ Oheringe „ **Oseringe.**

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25. April 1866.

Bekanntmachungen.

Nachdem im März d. J. die **Generalversammlung** des Dorpater Vereins zu gegenseitiger Feuerversicherung stattgefunden hat und der Rechnungsabschluß durch die Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, wird nunmehr nach Anleitung des § 16 des Statuts bekannt gemacht: 1) in die Kasse des Vereins sind während des verflossenen ersten Jahres seines Bestehens bis zum 10. Februar 1866 eingezahlt 7447 Rbl. 8 Kop. 2) ausgezahlt sind bis dahin für Taxation der Gebäude und Anfertigung der Pläne 767 Rbl; für Drucksachen, Rechnungsbücher und dgl. 95 Rbl. 62 Kop; für Gage an den Buchhalter und den Diener 246 Rbl. 67 Kop. 3) Hiernach war der Kassabestand am 10. Februar 1866 in Summa 6337 Rbl. 79 Kop.

Die Direction.

Auction.

Auf dem Gute Lohdenhof im Schujenschen Kirchspiele werden am 17. Mai d. J. 2 Korbwagen, 2 Schlitten, diverse Pferdegeschirre, diverse kupferne, messingene und andere Wirthschaftsgeräthe, div. Meubeln, als: 1 Sopha nebst 6 Stühlen, mehrere Tische und andere Gegenstände meistbietlich versteigert werden. 3

Angekommene Fremde.

Den 25. April 1866.

Stadt London. Hr. Hofrath Grödinger von St. Petersburg; Hr. Opernsänger Braun von Schwerin.

St. Petersburger Hôtel. Hr. Baron Krüdener von Oselshof; Hr. Baron Nolken aus Livland; Hr. Graf Sabiello nebst Gemahlin von Kowno; Hr. Kaufmann Marschall von St. Petersburg; Hr. Zöge v. Manteuffell von Dorpat; Hr. Baron Simolin aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Obrist Karpow von Schaulen; Hr. Capitain Grever nebst Gemahlin von Dünamünde; HH. Ingenieure Seelig von Dünaburg und Barham von Wirballen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß das Domesneessche **Leuchtschiff** bei günstiger Witterung d. 28. April c. aus dem Winterlager im Rigaschen Hafen nach dem Stationspunkte auf dem Riff von Domesnees abgeführt werden soll.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 23. April 1866.

	per 100 Pfund S.-R. Kop.
Gr. Roggenmehl	2. 50 —
Weizenmehl	5. — —
Butter, pr. Pud	8. 8 40
Heu „ „ Kop.	— —
Stroh „ „ „	— —
per 20 Garnitz.	
Hafer	1. 40 50
Buchwaitzengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 20 —
Erbsen	— —
Kartoffeln	1. 20 30
	per Faden
Birken-Brennholz	— —
v.7 à 7 Fuß.	S.-Rbl
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz — — p. Faden	

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	— —
Grähnen- „ „ „	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln Rein-	— —
do. Ausschuß	— —
do. Paß	— —
Flachs, Kron- 1	— —
puik Kron- P. K. 1	— —
fein puik Kron-F. P. K. 1.	— —
zins Kron- Z. K. 1.	— —
Wrack- W. 2.	— —
puik Wrack- P. W. 2.	— —
Dreiband D. 3.	— —
puik Dreiband- P. D. 3.	— —
slonetz Dreiband S. D. 3	— —
puik slon. Dreib. P. S D. 3.	— —
Dreiband Wrack D. W. 4.	— —
Hofs-Dreib. (engl.) H. D. 2	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— —
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	— —
Livl. Dreiband L. D. 3.	— —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— —
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	$6^2/_5$. $6^4/_5$
Seife do.	$3^4/_5$. 4
Hanföl, pr. 10 Pud	52 —
Leinöl do.	— —
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— —
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 25
Wachslichte, weiße do.	— 36
Stangeneisen	19. 20
Neshinischer Tabak	18 —
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	$5^1/_2$. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	$15^1/_2$. 16
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— —
Roggen dito 15 „	S.-R.
Salz, Terravech. pr. Last v. 18 T.	—
„ Cette „ „ „ 18 „	96
„ Liverpool Patent „ 18	93 96
Häringe, Norder in büchn. Ton.	148
„ „ in föhrenen „	142

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 8 der Wjätkaschen, Nr. 12 der Nischegorodschen, Nr. 14 der Moskauschen, Nr. 12 der Wladimirschen, Nr. 24 der Pleskauschen, Nr. 1, 4 und 7 der Kiewschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Räsanschen Gouv.-Regierung das Vermögen der Majorin Newkate Alexejewa Wladitschinoi betreffend; 3) eine Torgpublication der Pleskauschen Accise-Verwaltung; 4) Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 27 bis 31.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.